Grundsätze und Kriterien für die Förderung von Kunstgeldprojekten der allgemeinbildenden Schulen in Thüringen

Beantragung und Entscheidung

- Das Kunstgeld wird ausschließlich von Thüringer allgemeinbildenden Schulen bei der LKJ beantragt.
- Der*die für die Schule zuständige Referent*in für kulturelle und politische Bildung des Staatlichen Schulamtes erhält gleichzeitig eine Kopie des Kunstgeldantrages der Schule.
- Die Entscheidung über das Kunstgeld erfolgt auf Antrag der Schule durch das regionale Kunstgeldgremium unter Mitwirkung des zuständigen Kulturagent*innen der LKJ und der zuständigen Referent*innen für kulturelle und politische Bildung des Schulamtes im Einvernehmen. Die LKJ teilt der Schule die Entscheidung mit.

Hinweise zu den Kunstgeldvorhaben

- Die Schulen können Kunstgeld für künstlerisch-kulturelle Vorhaben beantragen, welche sie mit Thüringer Kultureinrichtungen und/ oder in Thüringen tätigen Kulturschaffenden durchführen.
- Die Schulen können ihre Kunstgeldvorhaben
 - o eigenständig ohne Zusammenarbeit mit den Kulturagent*innen,
 - o als künstlerisch-kulturelle Abrufangebote der LKJ oder
 - o in Zusammenarbeit mit den Kulturagent*innen der LKJ durchführen.
- Das Kunstgeld dient der Förderung von k\u00fcnstlerischen und kulturellen Aktivit\u00e4ten der Kinder und Jugendlichen im schulischen Kontext. Sie k\u00f6nnen in der Schule und an au\u00dberschulischen Lernorten stattfinden.
- Im Mittelpunkt der Vorhaben steht die Auseinandersetzung mit Inhalten der Lern- und Lebenswelt der Schüler*innen anhand von künstlerischen Mitteln. Die Lernenden sollen aktiv an der Gestaltung der Vorhaben beteiligt sein und in künstlerischen Prozessen mitwirken.
- Durch die Kunstgeldvorhaben der Schulen sollen möglichst viele Schüler*innen erreicht werden und Chancen zur Partizipation an künstlerisch-kulturellen Bildungsangeboten erhalten. Der Lebensweltbezug, die Gemeinschaftsbildung und die individuelle Förderung sollen gestärkt werden.
- Bezüge der kulturellen Bildungsvorhaben der Schulen zu anderen Bereichen wie Bildung für nachhaltige Entwicklung, interkulturelle Bildung, politische Bildung, Sprachbildung oder naturwissenschaftliche Bildung sind wünschenswert.
- Insbesondere sollen Kooperationen von Schulen mit Thüringer Kultureinrichtungen, Kunst- und Kulturschaffenden sowie deren Verstetigung gefördert und die regionale Kulturvernetzung der Schulen gestärkt werden. Die Zusammenarbeit und Vernetzung mit weiteren lokalen Institutionen und Akteur*innen, zum Beispiel der Kommunen, ist erwünscht.
- Kunstgeldvorhaben können grundsätzlich alle Sparten umfassen und sowohl innerhalb als auch außerhalb des Unterrichts durchgeführt werden. Der Unterricht wird dadurch nicht ersetzt.
- Kunstgeldvorhaben dienen unter anderem der Stärkung der kulturellen Bildung in den Schulen als Querschnittsaufgabe und dem Ausgleich regionaler und sozialer Benachteiligungen in diesem Bereich.

Umfang und Einsatz der Mittel

- Mit dem Kunstgeld können in der Regel
 - Honorare von 40 € pro Stunde und Fahrkosten bis 0,35 €/km für die Kunst- und Kulturschaffenden,
 - projektbezogene Sachmittel und
 - projektbezogene Fahrtkosten zu den Kunst- und Kultureinrichtungen sowie Eintrittsgelder für die Schüler*innen gefördert werden.
- Die Doppelförderung von Projekten ist auszuschließen. Verantwortlich dafür ist die Schulleitung der beantragenden Schule.
- Die Höhe des Kunstgeldes für die einzelne Schule ist in der Regel auf insgesamt 2000 € pro Schuljahr begrenzt.
- Die Mittel sind sparsam und wirtschaftlich innerhalb von zwei Monaten zu verwenden.
- Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.